



# Statuten

Verein Kulturhof Schloss Kőniz

## I. Allgemeines

### Art. 1 *Name, Sitz und Vereinsjahr*

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Verein Kulturhof Schloss Köniz» (VKSK) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz.

<sup>2</sup> Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 2 *Zweck*

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt den Betrieb eines Kultur- und Begegnungszentrums im Schlossareal Köniz.

<sup>2</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele.

### Art. 3 *Auftrag*

<sup>1</sup> Der Verein bewirtschaftet das Schlossareal Köniz im Auftrag der Gemeinde Köniz und schliesst mit dieser einen Leistungsvertrag ab.

<sup>2</sup> Der Verein kann mit weiteren Institutionen Leistungsverträge abschliessen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 *Übersicht*

<sup>1</sup> Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder
- b. Kollektivmitglieder
- c. Schlossclubmitglieder
- d. Ehrenmitglieder

### Art. 5 *Mitgliederkategorien*

<sup>1</sup> Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die ein Interesse an der Erfüllung des Vereinszwecks hat.

<sup>2</sup> Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Mitarbeitende des Vereins können Einzelmitglied sein.

<sup>3</sup> Kollektivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

<sup>4</sup> Schlossclubmitglieder sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

<sup>5</sup> Personen, die sich in herausragender Weise für die Zwecke des Vereins eingesetzt haben, können als Ehrenmitglied ernannt werden.

### Art. 6 *Stimmrecht und Vertretung*

<sup>1</sup> Vereinsmitgliedern kommt das Stimmrecht zu; nicht stimmberechtigt sind die Mitarbeitenden des Vereins.

<sup>2</sup> Juristische Personen entsenden eine natürliche Person als Vertretung an die Vereinsversammlung.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

### Art. 7 *Eintritt in den Verein*

Zur Aufnahme in den Verein genügt die Anmeldung beim Vorstand.

### Art. 8 *Austritt aus dem Verein*

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres
- b. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
- c. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen gemäss Beschluss des Vorstandes mit Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung

<sup>2</sup> Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

<sup>3</sup> Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgenden stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

## **Art. 9**      *Mitgliederbeiträge*

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge für das folgende Vereinsjahr jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung fest.

<sup>2</sup> Für Einzelmitglieder, für Kollektivmitglieder und für Schlossclubmitglieder können unterschiedliche Jahresbeiträge festgesetzt werden. Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt geregelt:

Einzelmitglieder:	min. CHF 60.-
Kollektivmitglieder:	min. CHF 150.-
Schlossclubmitglieder:	min. CHF 1'000.-

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **III. Organisation**

### **A. Übersicht über die Organe**

#### **Art. 10**      *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand

### **B. Vereinsversammlung**

#### **Art. 11**      *Zuständigkeiten*

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Kompetenzen:

- a. Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstands sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- e. Entgegennahme des Reviewberichts
- f. Entlastung des Vorstands
- g. Festsetzung des Budgets
- h. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Festsetzen der Höhe der Mitgliederbeiträge
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **Art. 12**      *Einberufung, Traktandierung*

<sup>1</sup> Pro Vereinsjahr findet eine ordentliche Vereinsversammlung im ersten Halbjahr statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn dies die Revisionsstelle oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

<sup>3</sup> Die Einberufung der Vereinsversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Einladungen per E-Mail sind gültig.

<sup>4</sup> Allfällige Anträge sowie eventuelle Anträge auf Änderung der Statuten sind der Einladung beizulegen oder elektronisch verfügbar zu machen.

<sup>5</sup> Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der Vereinsversammlung nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. Ausgenommen sind Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, die ordentlich traktandiert werden müssen.

#### **Art. 13**      *Beschlussfähigkeit*

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 14**      *Wahl- und Stimmrecht*

<sup>1</sup> Das Wahl- und Stimmrecht an der Vereinsversammlung kommt grundsätzlich allen Mitgliedern zu. Ausgenommen davon sind Mitarbeitende des Vereins.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat, ungeachtet der Mitgliederkategorie, eine Stimme.

**Art. 15**      *Leitung, Beschlussfassung und Protokoll*

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstands geleitet. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei dessen Verhinderung

<sup>2</sup> Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>4</sup> Über die an der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

**C. Vorstand**

**Art. 16**      *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das oberste verwaltende und vollziehende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und
- c. mindestens drei weiteren Mitgliedern

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt.

<sup>4</sup> Ausser den Mitarbeitenden des Vereins können sämtliche Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann zur Führung des Sekretariats und der Finanzen Angestellte des Vereins beziehen.

**Art. 17**      *Amtsdauer*

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Vereinsjahre. Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 18**      *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat im Besonderen folgende Befugnisse und Zuständigkeiten:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen
- b. Das Anstreben des in Artikel 2 und 3 festgehaltenen Zwecks und Auftrags
- c. Abschluss der Leistungsverträge sowie der erforderlichen Verträge und Vereinbarungen
- d. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- e. Erstellung des Budgets
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern  
(Bei Ausschluss: Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung)
- g. Ausarbeitung der Unterlagen für die Vereinsversammlung sowie deren Durchführung
- h. Führung des Rechnungswesens nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung
- i. Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Mitarbeitenden des VKSK
- j. Festlegung der Betriebsorganisation
- k. Festlegung der Art der Zeichnungsberechtigung und Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht (vgl. Anhang 1)

#### **Art. 19**      *Organisation*

<sup>1</sup> Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten überlassen.

<sup>2</sup> Er kann Ausschüsse sowie ständige oder nichtständige Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen sowie Reglemente erlassen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder dieser Ausschüsse und Kommissionen brauchen weder dem Vorstand noch dem Verein anzugehören.

#### **Art. 20**      *Entschädigung*

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

<sup>2</sup> Die Vereinsversammlung kann in einem Reglement Anspruch und Umfang von möglichen Abgeltungen regeln:

- a. Spesenentschädigungen für Vorstandsmitglieder
- b. Pauschalen für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie für Vorstandsmitglieder in Ausschüssen.

#### **Art. 21**      *Einberufung und Beschlussfähigkeit*

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung und unter Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Vorstandsmitglied schriftlich verlangt, aber mindestens vier Mal jährlich. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Die oder der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

<sup>3</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, sind auch Zirkularbeschlüsse zulässig (auch E-Mail).

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### **Art. 22**      *Beizug der Betriebsleitung*

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann bestimmen, ganze Sitzungen oder die Behandlung einzelner Traktanden sowie die Abstimmungen unter Ausschluss der Betriebsleitung vorzunehmen.

#### **Art. 23**      *Finanzkompetenzen*

Die finanziellen Kompetenzen bewegen sich im Rahmen des genehmigten Budgets.

### **D. Revisorin / Revisor**

#### **Art. 24**      *Wahl, Amtsdauer und Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt eine Revisorin oder einen Revisor für die Dauer von 2 Jahren, welche oder welcher einen Review nach Auftragsrecht durchführt. Wiederwahl ist möglich

<sup>2</sup> Das Mandat kann auch der Gemeinde übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Revisorin oder der Revisor erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

## **IV. Mittel**

#### **Art. 25**      *Finanzen*

<sup>1</sup> Zur Erfüllung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der Gemeinde gemäss Leistungsvertrag
- c. Beiträge anderer Gemeinwesen oder Organisationen gemäss jeweiligen Verträgen
- d. Einnahmen aus Veranstaltungen

- e. Einnahmen aus Vermietungen
- f. Vereinsvermögen
- g. freiwillige Leistungen Dritter
- h. allfällige weitere Einnahmen

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 26 *Liquidation*

<sup>1</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

<sup>2</sup> Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeinde Köniz oder Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Köniz zuzuwenden, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreit sind. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

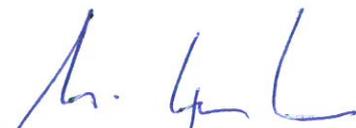
### Art. 27 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten treten am 9. September 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die an der Gründungsversammlung vom 24. Juni 1997 genehmigten und an den Hauptversammlungen vom 14. Januar 1998, 12. Juni 2009 und 15. Mai 2012 revidierten Statuten (mit allen seither beschlossenen Änderungen) ausser Kraft gesetzt.

Köniz, 9. September 2020

Der Präsident



Martin Graber

Der Protokollführer



Alex von Hettlingen

## Anhang

### Zeichnungsberechtigung

Folgende Bestimmungen verstehen sich als Ausführungsbestimmungen zu Art. 18 Abs. 2 lit. k der Statuten:

#### 1. Allgemeine Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich grundsätzlich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

#### 2. Finanzielle Zeichnungsberechtigung

##### *Grundsatz*

Grundsätzlich dürfen nur Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets getätigt werden. Zusätzliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

##### *Einmalige Verpflichtungsgeschäfte bis CHF 5'000.-*

Einzelunterschrift eines Mitglieds der Betriebsleitung.

##### *Einmalige Verpflichtungsgeschäfte über CHF 5'000.-*

Kollektivunterschrift zu zweien.

##### *Wiederkehrende Verpflichtungsgeschäfte*

Kollektivunterschrift zu zweien.

##### *Verpflichtungsgeschäfte, welche ausserhalb des Budgets liegen*

Nach der Genehmigung durch den Vorstand gilt Kollektivunterschrift zu zweien: Präsidentin/Präsident und ein Mitglied der Betriebsleitung.

##### *Kartenlimite*

Die Betriebsleitung verfügt über eine Kreditkarte.

Die oben beschriebene Regelung der Zeichnungsberechtigung gilt nicht für die Benutzung der Kreditkarte.

Die Kartenlimite beträgt CHF 10'000.- pro Monat und CHF 5'000.- pro Tag.

